

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Wahlanfechtungsverfahren

4/2012/WA

03.07.2012

auf Antrag

der Mitglieder des SPD-Ortsvereins ...

1....

2....

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

den SPD-Ortsverein ..., vertr. durch den Vorsitzenden ...

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 03. Juli 2012

unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,.

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung der Berufungsführer gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des SPD- ... vom 04. Juni 2012 -SK I 102/12 - wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben, Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Am 24. März 2012 fand die Jahreshauptversammlung des ... im SPD-Unterbezirk ... statt. Dabei wurden zu Delegierten zum Unterbezirksparteitag (Tagesordnungspunkt 9) neben anderen auch die Genossinnen ... und... sowie der Genosse ... gewählt, die sämtlich zuvor schon per Akklamation und ohne Gegenstimmen in die gebildete Mandatsprüfungs- und Wahl (richtig wohl: Zähl)Kommission entsandt worden waren.

Dies beanstandeten die Antragsteller und ein weiterer Genosse gegenüber dem Unterbezirksvorstand wegen der Identität von Wahlkandidaten und Zählkommission, die wegen Verstoßes gegen das Bundeswahlgesetz und die Wahlordnung der Partei unzulässig sei. Sie hielten deswegen die Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag für ungültig und verfolgten ihre Auffassung - nachdem der Unterbezirksvorstand mit Beschluss vom 16. April 2012 ihren Einspruch zurückgewiesen hatte - mit Anrufung der Bezirksschiedskommission vom 26. April 2012 weiter.

Mit Entscheidung vom 04. Juni 2012 -SK 1 102/12 - wies die Bezirksschiedskommission I des Bezirks ... den Antrag der Antragsteller auf Anfechtung der Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag des Unterbezirks ... auf der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins vom 24. März 2012 als unzulässig zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach § 11 Nr. 2 Buchst. c der Wahlordnung - WahlO - 1/10 der Mitglieder der Parteigliederung, die stimmberechtigt gewesen wären, anfechtungsberechtigt seien. Diese Vorschrift, die erst auf dem letzten Bundesparteitag in die Wahlordnung aufgenommen worden sei, nehme nach ihrem Wortlaut nicht die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ausgangspunkt der Berechnung, sondern die Gesamtzahl der Mitglieder der entsprechenden Parteigliederung, die stimmberechtigt gewesen wären. Dies entspreche auch dem Sinn und Zweck, sicherzustellen, dass nicht ganz wenige Mitglieder durch ständige Wahlanfechtungen die ordnungsgemäße Durchführung von Parteiwahlen erheblich beeinträchtigen könnten. Nichtigkeitsgründe nach § 12 WahlO seien nicht vorgetragen worden.

Mit ihrem am 14. Juni 2012 per Telefax bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schreiben haben zwei der Antragsteller gegen diese Entscheidung die von der Vorinstanz zugelassene Berufung eingelegt. Sie halten an der Auffassung fest, die Delegiertenwahl sei fehlerhaft, weil gegen § 9 Abs. 3 der Bundeswahlordnung verstoßen worden sei, wonach niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein dürfe. Diese Voraussetzungen könnten per Akklamation nicht außer Kraft gesetzt werden. Die von der Bezirksschiedskommission gewählte Auslegung des § 11 Nr. 2 Buchst. c WahlO der Partei sei inhaltlich falsch. Folge man deren Auffassung, sei wegen der kurzen Frist für den Einspruch, der großen Zahl der zu kontaktierenden Mitglieder und des Nichtvorliegens des Protokolls praktisch eine formell zulässige Anfechtung kaum möglich. Dagegen spreche auch der Datenschutz, weil nicht anwesende Mitglieder „unzulässiger Weise ausgefragt werden müssten“, was einem „Ausforschungsbeweis gleich käme“.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und die Wahl der Delegierten für ungültig zu erklären.

Dem betroffenen Ortsverein ist kurzfristig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden; bisher hat er hiervon keinen Gebrauch gemacht.

II.

Die zulässige Berufung der Antragsteller hat keinen Erfolg.

1.

Die Bundesschiedskommission entscheidet, um dem ausweislich der Statuten in Wahlanfechtungssachen zum Ausdruck gebrachten Beschleunigungsgebot (siehe etwa § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 WahlO) Genüge zu tun, auch ohne Vorlage der vorinstanzlichen Akten; dies ist möglich, da sich der Sachverhalt mit hinreichender Deutlichkeit aus der angegriffenen Entscheidung selbst i.V.m. dem Berufungsschreiben der Antragsteller ergibt und es vorrangig zunächst auf eine Rechtsfrage zur Auslegung der Wahlordnung (Anfechtungsberechtigung nach § 11 Abs. 2 Buchst. c WahlO) ankommt. Entsprechend § 13 Abs. 4 Satz 4 WahlO i.V.m. § 21 Abs. 4 Schiedsordnung -SchiedsO - trifft sie ihre Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

2.

Die am Donnerstag, den 14. Juni 2012 bei der Bundesschiedskommission per Telefax eingegangene Berufung ist, nachdem die Bezirksschiedskommission von der Möglichkeit der Zulassung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 WahlO wegen der von ihr bejahten grundsätzlichen Bedeutung Gebrauch gemacht hat, statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist jedenfalls hinsichtlich der Berufungsführerin zu 2., der nach eigenen Angaben die Entscheidung am 08. Juni 2012 zugegangen ist, die einwöchige Frist für die Einlegung und Begründung der Berufung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 WahlO unstreitig gewahrt; da die Akten der Vorinstanz mit den genauen Zustellungsnachweisen nicht vorliegen, nimmt die Bundesschiedskommission die Fristwahrung aber auch zugunsten des Berufungsführers zu 1. an, obwohl dieser selbst angegeben hat, die Entscheidung sei ihm schon am Mittwoch, den 06. Juni 2012 zugegangen.

3.

Die Berufung hat jedoch keinen Erfolg. Die Bezirksschiedskommission hat die Wahlanfechtung der Antragsteller zutreffend schon aus formellen Gründen als unzulässig zurückgewiesen, da die notwendige Zahl von Anfechtungsberechtigten nach § 11 Abs. 2 Buchst. c WahlO nicht erreicht worden ist; die Bundesschiedskommission teilt deren Auffassung zur Auslegung des § 11 Abs. 2 Buchst. c WahlO (a.). Sie hätte ungeachtet dessen aber auch in der Sache keinen Erfolg, weil in dem von den Antragstellern gerügten Umstand ein Verfahrensverstoß i.S.d. § 11 Abs. 1 WahlO nicht gesehen werden könnte (b.).

a.

Da Nichtigkeitsgründe i.S.d. § 12 Abs. 1 WahlO weder vorgetragen worden sind noch hierfür sonst etwas ersichtlich wäre - nur dies könnte jedes Parteimitglied der betroffenen Gliederung allein geltend machen (§ 12 Abs. 2 WahlO) -, wären die Wahlen auf der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins am 24. März 2012 lediglich anfechtbar i.S.d. § 11 Abs. 1 WahlO mit der Behauptung einer Verletzung von Bestimmungen der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts, sofern eine solche

Rechtsverletzung zumindest möglich erschiene. Dies erfordert allerdings zunächst, dass die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 WahlO über die Anfechtungsberechtigung erfüllt sind. Dies ist hier, da nur drei von insgesamt 180 Mitgliedern des Ortsvereins die Wahl fristgerecht angefochten haben, nicht der Fall.

Nach § 11 Abs. 2 Buchst. c WahlO sind u.a. anfechtungsberechtigt „ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären“. Die Bezirksschiedskommission hat den Sinn und Zweck dieser Vorschrift - die mit diesem Wortlaut übrigens nicht erst seit dem letzten Bundesparteitag Bestandteil des Satzungsrechts ist, sondern bereits im November 2005 (nach neuer Nummerierung) an die Stelle des früheren § 12 Abs. 1 Buchst. c der WahlO a.F. trat, wonach anfechtungsberechtigt waren „ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird“ - gerade auch mit Blick auf das Wortlautverständnis zutreffend ermittelt. Mit der Klarstellung gegenüber der Vorgängervorschrift sollten in der Praxis offenbar immer wieder einmal auftretende Unklarheiten, wie die maßgebliche Zahl der „Stimmberechtigten der Versammlung“ zu ermitteln wäre, beseitigt werden. Ziel ist eine relativ hohe Wahlstabilität; Einsprüche müssen - gesehen aus der Sicht der Gesamtheit der jeweiligen Wahlberechtigten - eine relevante Bedeutung haben, was nur bei einem deutlichen Quorum gesichert ist. Dass die Formulierung bewusst derart allgemein gefasst ist („Stimmberechtigten der Versammlung“) und nicht den Begriff „Mitglieder“ ausdrücklich verwendet, ist dem Umstand geschuldet, dass sie alle Arten von Versammlungen erfassen soll, auf denen es zu Wahlen kommen kann (z.B. eben auch Delegiertenversammlungen). Dass die Vorschrift in früheren Jahren kaum Eingang in die Rechtsprechung der Bundesschiedskommission gefunden hatte, liegt daran, dass diese ausschließlich für die Anfechtung von Wahlen auf Bundesebene bzw. auf Bezirks- und Landesparteitagen zuständig war - was praktisch nicht vorkam - und es ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung von Vorinstanzen - wie es jetzt in § 13 Abs. 4 Satz 2 WahlO vorgesehen ist - nicht gab.

b.

Klarstellend weist die Bundesschiedskommission darauf hin, dass die Wahlanfechtung aber auch in der Sache keinen Erfolg gehabt hätte. Dabei kann offen bleiben, ob sich die Antragsteller letztlich eher gegen die Bestellung der Mandatsprüfungs- und Zählkommission oder vorrangig gegen die Wahl der drei namentlich benannten Mitglieder als Delegierte wenden wollten, was ihrem Anrufungsschreiben vom 26. April 2012 nicht ganz eindeutig zu entnehmen ist.

Zu Unrecht verweisen die Antragsteller auf Vorschriften des Bundeswahlrechts und damit auf Regelungen für staatliche Wahlen. Dabei lassen sie außer Acht, dass es vorliegend um parteiinterne Wahlen für Funktionen geht, die auch nur parteiinterne Bedeutung haben (Mandatsprüfungs- und Zählkommission für eine Versammlung auf Ortsvereinsebene, Delegierte des Ortsvereins zum Unterbezirksparteitag).

Die Statuten der SPD sehen dafür derartige zwingende Ausschlussvorschriften, wie sie den Antragstellern offenbar vorschweben, nicht vor. Soweit § 4 Abs. 1 Wahlordnung u.a. auf die Geltung von Bestimmungen der Wahlgesetze - also staatliches Recht - verweist, bezieht sich dies ausdrücklich nur auf die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen; damit setzt die Vorschrift § 17 ParteienG um. Deswegen kommt es weder auf den Wortlaut der von den Antragstellern angeführten Vorschrift („Wahlorgan“) im Einzelnen noch darauf an, ob diese überhaupt einen Sachverhalt wie den vorliegenden beträfe.

Abgesehen davon, dass sich für entsprechend strenge Ausschließungsgrundsätze, wie sie die Antragsteller fordern, eine zwingende Notwendigkeit nicht erschließt, ließen sie sich oft - gerade bei kleineren Ortsvereinen - in der Praxis gar nicht umsetzen. Da je nach der Zahl der zu entsendenden Delegierten, der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und unter der Vorgabe, dass Delegierte und Ersatzdelegierte zwingend in einem Wahlgang zu wählen sind (§ 8 Abs. 5 WahlO), nicht selten alle anwesenden Mitglieder auch als Delegierte kandidieren, wäre bei strikter Geltung des von den Antragstellern eingeforderten Prinzips die Wahl einer Mandatsprüfungs- und Zählkommission gar nicht möglich oder nur um den Preis des Verzichts auf die Kandidatur als Delegierter. Dies zu verlangen wäre unverhältnismäßig und würde gerade diejenigen Mitglieder „bestrafen“, die an der Versammlung teilnehmen. Nicht immer dürften Gäste - wenn überhaupt - in ausreichender Zahl vorhanden sein, um dann als Mandatsprüfungs- und Zählkommission tätig zu werden, abgesehen davon, dass man sie - weil eben „Gäste“ - hierzu nicht zwingen könnte.

4.

Völlig ungeachtet der vorstehenden rechtlichen Bewertung hätten es im Übrigen die nunmehr nachträglich die Wahlen anfechtenden Mitglieder in der Hand gehabt, ihre Bedenken gegen eine Kandidatur von Mitgliedern der Mandatsprüfungs- und Zählkommission als Delegierte zum Unterbezirksparteitag bereits während der Versammlung deutlich zu artikulieren, was sowohl den übrigen Versammlungsteilnehmern als auch gerade den Mitgliedern der Mandatsprüfungs- und Zählkommission, die als Delegierte kandidieren wollten, die Möglichkeit eröffnet hätte, unabhängig von der rechtlichen Bewertung gegebenenfalls auf derartige Bedenken zu reagieren, etwa durch Wahl weiterer Mitglieder in die Mandatsprüfungs- und Zählkommission oder deren Austausch.

Hannelore Kohl